

Der vollstreckbare Mediationsvergleich im österreichischen Recht

Mathias Schuster

Im Jahr 2011 trat in Österreich eine neue Regelung zum vollstreckbaren Mediationsvergleich in Kraft, die unter den MediatorInnen bisher wenig Beachtung und in der Praxis kaum Anwendung fand. Der vorliegende Artikel soll nicht nur den Bekanntheitsgrad dieses Instruments erhöhen, sondern auch einen praxisnahen Überblick zu den Möglichkeiten und Grenzen des Mediationsvergleichs bieten.

§ 433a ZPO: Über den Inhalt der in einem Mediationsverfahren über eine Zivilsache erzielten schriftlichen Vereinbarung kann vor jedem Bezirksgericht ein gerichtlicher Vergleich geschlossen werden.

Obwohl keine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung existierte, wie die zwischen Parteien eines Mediationsverfahrens erzielten Vereinbarungen vollstreckbar gemacht werden könnten, bestand in Österreich bereits bisher die Möglichkeit, einen Notariatsakt aufzunehmen.

Der Mediationsvergleich gemäß § 433a wurde im Rahmen der Umsetzung der Mediations-Richtlinie in die österreichische Zivilprozessordnung eingefügt. Seit dem Inkrafttreten am 1. Mai 2011 steht es MediandInnen zur Erlangung eines vollstreckbaren Titels somit offen, vor jedem Bezirksgericht einen gerichtlichen Vergleich über den Inhalt einer im Mediationsverfahren erzielten schriftlichen Vereinbarung zu schließen. Der Gesetzgeber entschied sich für eine Anwendbarkeit sowohl auf grenzüberschreitende als auch rein innerstaatliche Mediationsverfahren. Das Gericht hat zu beurteilen und zu prüfen, ob der Abschluss des Vergleichs zulässig ist und die Parteien zu veranlassen, alle nach der Sach- und Rechtslage erforderlichen Angaben zu machen.

Der vollstreckbare Mediationsvergleich steht in Österreich dennoch in einem starken Spannungsverhältnis.

Einerseits wird er sicherlich dazu beitragen, Mediation als tatsächlich gleichwertige Alternative zum Gerichtsverfahren noch mehr zu etablieren. Andererseits ist bei einer differenzierten Betrachtung fraglich, ob es überhaupt mit dem Grundgedanken und den Prinzipien der Mediation in Einklang zu bringen ist, eine von den Parteien eigenverantwortlich, selbstbestimmt und freiwillig erzielte gemeinsame Lösung – egal in welcher Form – vollstreckbar machen zu lassen.

Praxis-Checkliste:

- die Parteien möchten einen vollstreckbaren Titel erlangen
- es handelt sich um ein grenzüberschreitendes oder innerstaatliches Mediationsverfahren
- Abschluss der schriftlichen Vereinbarung nach dem 30. April 2011
- die Parteien müssen über jene Rechte und Pflichten verfügen können, über die sie die Vereinbarung erzielt haben
- der Konflikt würde – letztlich und abstrakt – in die Zuständigkeit der Zivilgerichte fallen (Zivilsache)
- der gerichtliche Vergleich wird vor einem österreichischen Bezirksgericht geschlossen
- alle Parteien sind bei Gericht anwesend bzw. vertreten (die Zustimmung der anderen Partei genügt nicht)
- es handelt sich um keinen Vergleich über verbotene oder sittenwidrige Leistungen
- der Vergleichsgegenstand ist vollstreckbar

Abb. 1: Praxis-Checkliste.



Mag. Mathias Schuster ist Jurist, eingetragener Mediator, Trainer in mehreren Mediationsausbildungen sowie Lektor an der Universität Wien und der Fachhochschule Wiener Neustadt. Zuvor war er als Universitätsassistent am Institut für Europarecht, Internationales Recht und Rechtsvergleichung der Universität Wien tätig. An der Universität Genf erwarb er das Certificat de droit transnational (CDT).